Städt. Realschule Wernersstraße, Düren

Sicherheits- und Hygieneförderung im Schulsport

1. **Kleidung**
   „Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf nicht hinderlich sein“.
   Sporthose und T-Shirt erfüllen diesen Zweck – Kleidungsstücke (z.B. enge Jeans, Röcke, Alltagskleidung), wie sie während des übrigen Schulmorgens getragen werden, dagegen nicht. Sollte das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen unumgänglich erscheinen, darf dieses Tuch weder von Nadeln gehalten werden, noch lose Enden aufweisen, die sich verheddern können. Diese notwendigen Anforderungen erfüllen Endlostücher wie z.B. Had-Tücher. Aus hygienischen Gründen muss es nach dem Sportunterricht gewechselt werden.

2. **Schuhe**
   „In der Sporthalle sind Joggingschuhe und Schuhe für den Outdoorbereich nicht zulässig . (...) Grundsätzlich sind für den Sportspielunterricht universelle Schuhe, die den Füßen Halt geben und eine stoßdämpfende Sohlenkonstruktion haben, vollkommen ausreichend.(...) Auf jeden Fall ist – vor allem in der Halle – das (Sport-)Spielen in Joggingschuhen zu verbieten. Zu untersagen ist auch das Spielen in Strümpfen und Gymnastikschuhen sowie das Barfußspielen.“
   Sportschuhe müssen unbedingt ein rutschfestes Profil haben!!! Bestimmte Marken spielen keine Rolle.

3. **Schmuck**
   „Gegenstände, die beim Sport behindern oder zu Gefährdungen führen können, insbesondere Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Ohrschmuck und Piercingschmuck sind abzulegen oder ggf. abzukleben.“
   Für Schmuckstücke, die verloren gehen, wenn sie abgelegt wurden, besteht keine Haftung. Daher sollte ihr Kind an den betreffenden Tagen keinen Schmuck tragen. Der Haftungsausschluss gilt auch für den Verlust von Handys, Musikabspielgeräten usw..

4. **Brillen**
   „Schülerinnen und Schüler, die eine Brille tragen, müssen beim Schulsport Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem nachgiebigen Gestell und Kunststoffgläsern und hat einen festen Sitz.“
   Die meisten Kinderbrillen erfüllen diese Anforderungen bereits, da sie ja auch leichter und daher angenehmer zu tragen sind und den Sicherheitsansprüchen auch beim Spielen entsprechen.

5. **Benutzung von Deo-Spray in der Schule**
   Die Verwendung von Deo-Spray in der gesamten Schule ist allen Schülerinnen und Schülern untersagt. An Stelle der Sprays können selbstverständlich Deo-Roller verwendet werden.
   Gerade in den schlecht belüfteten Umkleideräumen der Sporthalle führt der oft übermäßige Gebrauch und auch mutwillige Missbrauch von Sprays zu Atembeschwerden oder sogar größeren gesundheitlichen Problemen.
   Zur Sporthalle gehört selbstverständlich auch ein an die Umkleidekabine angrenzender Waschraum, der nach dem Sportunterricht genutzt werden kann.

Die o.g. Vorschriften dienen der Minderung des Unfallrisikos und damit der Sicherheit Ihrer Kinder.
Daher ist ihre Beachtung Grundvoraussetzung für die Teilnahme am Schulsport.

Alle Lehrerinnen und Lehrer sind dazu verpflichtet, Kinder vom Sportunterricht auszuschließen, falls gegen diese Vorschriften verstoßen wird.